

4211N-2021ME

VEREIN ELTERN FÜR KINDER

Stellungnahme des Vereins Eltern für Kinder Österreich zum Kinderbetreuungsgeldgesetz

202

2001

Der Verein Eltern für Kinder Österreich (EFKÖ) ist die Interessenvertretung verlassenener oder familienbedürftiger Kinder und insbesondere in der Unterbringung dieser Kinder bei Pflege-, Adoptiveltern und Tagesmüttern aktiv. Derzeit verfügt der EFKÖ über 110 Angestellte, wobei der Schwerpunkt bei Pflegeeltern, Adoptiveltern, Tagesmüttern und SozialarbeiterInnen liegt. Entsprechend dieses Aufgabenbereiches hat der EFKÖ als freier Jugendwohlfahrtsträger größtes Interesse zum vorgelegten Entwurf Stellung zu nehmen.

Dr. HAJEK

1. Allgemeines

Der Verein EFKÖ ist der Auffassung, daß das Kinderbetreuungsgeld einen wichtigen Fortschritt in der österreichischen Familienpolitik darstellt und dadurch Familien mit Kleinkindern eine bessere finanzielle Unterstützung erhalten. In diesem Sinne begrüßen wir den vorliegenden Begutachtungsentwurf zum Kinderbetreuungsgeld.

2. Vorschläge und Kommentar zu einzelnen Paragraphen des Bundesgesetzes mit dem ein Kinderbetreuungsgeldgesetz ff erlassen wird.

Der EFKÖ möchte insbesondere im Hinblick auf den § 2. und § 15c. und dringend auf die Notwendigkeit von Veränderung bzw. Anpassung hinweisen, da in der gegenwärtigen Fassung insbesondere die so wichtige Gruppe der Pflegeeltern schlechtergestellt werden als Adoptiveltern, was sachlich schwer nachvollziehbar ist und potentiell auch dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Folgende Punkte sind hier im Detail hervorzuheben:

§ 2.

Hier wird der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für einen Elternteil (Adoptivelternteil, Pflegeelternteil) formuliert. Das bestehende Karenzgeldgesetz ermöglicht unterschiedliche Interpretationen, wonach Karenzgeld nur bei Vorliegen der Voraussetzungen (Anwartschaft) und nur bei unentgeltlicher Pflege bezogen werden kann. Der Bezug von Pflegegeld, welches als eine Alimentation für das Kind zu bewerten ist und nicht als Familieneinkommen, stellt in diesem Zusammenhang kein Entgelt dar und ist somit kein Grund, den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld in Frage zu stellen oder abzulehnen. Wir weisen darauf hin, daß der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für Pflegeeltern einer genauen Klärung bedarf, damit Pflegeeltern grundlegend gleich- und sichergestellt sind.

§ 15c.

Die arbeitsrechtliche Schlechterstellung der Pflegemutter (kein Karenzurlaub, kein Kündigungsschutz) gegenüber der Adoptivmutter oder der Pflegemutter, die ein Kind

in unentgeltliche Pflege mit Adoptionsabsicht genommen hat, widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz.

Pflegeeltern nehmen als Partner der öffentlichen Jugendwohlfahrt Kinder in Pflege, die aufgrund schwieriger sozialer und/oder wirtschaftlicher Verhältnisse von ihren Herkunftsfamilien nicht betreut werden können. Häufig reagieren die Kinder auf die Schwierigkeiten der Eltern mit Auffälligkeiten und lenken damit die Aufmerksamkeit des Jugendamtes auf sich. Wenn sich durch die unterstützenden Maßnahmen der Jugendwohlfahrt das Familiensystem nicht stabilisiert, zumeist weil sie nicht angenommen werden, erfolgt eine Fremdunterbringung. Dabei ist die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie in vielen Fällen altersentsprechend und aufgrund der Intensität und Nähe der Bindungen in diesem familiären System einer Betreuung im institutionellen Rahmen, wie in Heimen oder Wohngemeinschaften vorzuziehen.

Das Ziel dieser Fremdunterbringung ist die psychosoziale und emotionale Stabilisierung des Kindes unter besonderer Berücksichtigung der Beziehung zur Herkunftsfamilie. Pflegeeltern müssen für die Übernahme eines Pflegekindes persönlich geeignet sein. Aufgrund der Erfahrungen im Pflegekinderwesen wird zunehmend deutlicher, daß eine professionelle Ausbildung und Fortbildung für Pflegeeltern notwendig ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten. Aufgabe der Pflegeeltern ist es, das Kind innerhalb seines Systems zu verstehen und mit ihm daran zu arbeiten, daß es ohne Auffälligkeiten als Teil beider Systeme (Pflegefamilie – Herkunftsfamilie) seine Fähigkeiten entdecken kann. Obwohl die Rückführung des Kindes einen hohen Stellenwert hat, zeigt sich, daß die Fremdunterbringung in einer Pflegefamilie meist eine langfristige Maßnahme ist.

In Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendwohlfahrt mit freien Jugendwohlfahrtsträgern werden aufgrund der Erfahrungen mit angestellten Pflegeeltern und den Entwicklungen im Pflegekinderwesen sozialpädagogische und arbeitsrechtliche Grundlagen für Pflegeeltern zum Wohl des Kindes erarbeitet. Darin enthalten ist das Ziel, vermehrt Pflegeelterninteressenten anzusprechen und damit mehr Kinder in Pflegefamilien unterbringen zu können. Das bedeutet, daß vor allem auch im Beruf stehende Pflegeeltern und alleinerziehende Pflegemütter auf eine arbeitsrechtliche Absicherung und auf die Gleichstellung mit Eltern und Adoptiveltern angewiesen sind. Die Zahl der Pflegeeltern ist nicht nur aufgrund der erhöhten Anforderungen (Orientierung am Kind, wertschätzende Haltung gegenüber den Bezugssystemen des Kindes, Offenheit und Kompromissbereitschaft, intensive kurzfristige Begleitung eines Kindes bei möglicher Rückführung in die Herkunftsfamilie ...) gesunken, sondern auch aufgrund der finanziellen und arbeitsrechtlichen Schlechterstellung.

Es besteht ein großer Bedarf an Pflegeeltern, die die Jugendwohlfahrt vor allem durch die Aufnahme von kleinen Kindern (unter drei Jahren) unterstützen. Für Kleinkinder ist das Beziehungsangebot in einer Pflegefamilie von großer Bedeutung für ihre Entwicklung. Daher wäre es nur konsequent, den im Leistungsrecht durch das neue Kinderbetreuungsgeldgesetz verankerten Anspruch von Pflegeeltern auf Kinderbetreuungsgeld (§ 2) für Pflegekinder, auch im Arbeitsrecht anzupassen. Bisher haben Pflegeeltern, die Kinder gem. § 186 ff. ABGB in „entgeltliche“ Pflege auf Auftrag und unter Aufsicht der Jugendwohlfahrtsträger übernehmen, keinen Anspruch auf arbeitsrechtlichen Elternurlaub/Karenzurlaub mit Kündigungsschutz. Sie sind auf das Entgegenkommen der jeweiligen Arbeitgeber angewiesen, um

Elternurlaube mit diesen vereinbaren zu können. Diese arbeitsrechtliche Schlechterstellung (kein Karenzurlaub, kein Kündigungsschutz) und bislang auch eine Schlechterstellung im Leistungsrecht (kein Anspruch auf Karenzgeld) trifft Pflegeeltern besonders hart. Ohne sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung ist es Pflegeelternbewerbern fast unmöglich, sich vorbehaltlos auf die Ausübung dieses professionellen Familienbeziehungsangebotes einzulassen. Dies hat zur Folge, daß die öffentliche Jugendwohlfahrt in zunehmendem Maß auf die Unterbringung von Kindern, auch von kleinen Kindern, in Heimen oder Wohngemeinschaften, welche hohe Kosten verursachen, zurückgreifen muß. Eine Differenzierung zwischen Pflegeeltern und Adoptiveltern bzw. Eltern, die Kinder in Adoptionsabsicht unentgeltlich in Pflege nehmen entspricht nicht mehr den Anforderungen und Erwartungen der Jugendwohlfahrt.

Zusammenfassung:

Der Verein EFKÖ begrüßt das neue Bundesgesetz, durch welches vermehrt Familien, die bisher noch keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung hatten, sichergestellt werden. Es muß aber mit Nachdruck eine dem Geiste des geplanten Gesetzes durch und durch entsprechende Klärung bzw. Veränderung der § 2. und § 15c. angeregt werden, durch welche auch die Pflegefamilien, die durch ihre Arbeit das Wohl des Kindes fördern, entsprechend unterstützt werden.

Hochachtungsvoll

Dr. Ursula Gottweis eh.
Verein Eltern für Kinder Österreich, fachliche Leitung